

# **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Holle**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 20.3.2014 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe beschlossen:

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe Derneburg und Luttrum und der gemeindlichen Friedhofskapellen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - 1.1. Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
  - 1.2. Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte
  - 1.3. In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
2. Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

**§ 4**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

**§ 5**  
**Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Nr. 4 erhoben.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 1.11.2013 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle alten Regelungen über Gebühren im Friedhofsbereich außer Kraft.

Holle, den 20.3.2014

Gemeinde Holle

Huchthausen  
Bürgermeister

## Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Holle vom 20.3.2014

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Grabstellen</b>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Einzelgräber	250,00
1.1.2	Urnenreihengrab	250,00
1.1.3	Rasenreihengräber	250,00
1.1.4	Rasenreihendoppelgräber	1.000,00
1.1.5	Rasenreihenurnengräber	250,00
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstellen</b>	
1.2.1	Einzelgrab	400,00
1.2.2	Doppelwahlgrab	1.000,00
<b>2.</b>	<b>Verlängerung der Nutzungszeit</b>	
2.1	Wahlgrab pro Jahr	15,00
2.2	Urnengrab pro Jahr	15,00
<b>3.</b>	<b>Grabsteingenehmigung</b>	
3.1	von Grabsteinen	50,00
3.2	Ascheaufnahmeschein	15,00
<b>4.</b>	<b>Überprüfung der Standsicherheit</b>	
4.1	von Grabsteinen	20,00
<b>5.</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>	
5.1	Friedhofskapelle	110,00

<b>6.</b>	<b>Unterhaltungsgebühren (einmalig)</b>	
6.1	Einsaat und Pflege von Rasenreihengräbern	200,00
6.2	Einsaat und Pflege von Rasenreihendoppelgräbern	400,00
6.3	Einsaat und Pflege von Rasenreihurnengräbern	110,00